

Prostitution/Sexarbeit und sexuelle Selbstbestimmung – eine gesellschaftliche Auseinandersetzung

Hintergrundwissen zum Thema Prostitution

Die hier zusammengestellten Informationen dienen der Vertiefung und als Quellenangabe zum „Standpunkt Prostitution“ des pro familia Landesverbandes Niedersachsen.

Sexualität und sexuelle Gesundheit

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Sexualität und sexuelle Gesundheit so:

„Die menschliche Sexualität ist ein natürlicher Teil der menschlichen Entwicklung in jeder Lebensphase und umfasst physische, psychische und soziale Komponenten. (...)

In ausführlicherer Form bedeutet das:

„Sexualität bezieht sich auf einen zentralen Aspekt des Menschseins über die gesamte Lebensspanne hinweg, der das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechterrolle, sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und Fortpflanzung einschließt. Sie wird erfahren und drückt sich aus in Gedanken, Fantasien, Wünschen, Überzeugungen, Einstellungen, Werten, Verhaltensmustern, Praktiken, Rollen und Beziehungen. Während Sexualität all diese Aspekte beinhaltet, werden nicht alle ihre Dimensionen jederzeit erfahren oder ausgedrückt. Sexualität wird beeinflusst durch das Zusammenwirken biologischer, psychologischer, sozialer, wirtschaftlicher, politischer, ethischer, rechtlicher, religiöser und spiritueller Faktoren.“

Quelle: WHO und BZgA (2011, S. 18)

„Sexuelle Gesundheit ist der Zustand körperlichen, emotionalen, geistigen und sozialen Wohlbefindens bezogen auf die Sexualität und bedeutet nicht nur die Abwesenheit von Krankheit, Funktionsstörungen oder Schwäche. Sexuelle Gesundheit erfordert sowohl eine positive, respektvolle Herangehensweise an Sexualität und sexuelle Beziehungen als auch die Möglichkeit für lustvolle und sichere sexuelle Erfahrungen, frei von Unterdrückung, Diskriminierung und Gewalt. Wenn sexuelle Gesundheit erreicht und bewahrt werden soll, müssen die sexuellen Rechte aller Menschen anerkannt, geschützt und eingehalten werden.“

Quelle: WHO und BZgA (2011, S. 18/19)

Sexuelle Selbstbestimmung

Die International Planned Parenthood Federation (IPPF) definiert als Grundsätze in ihrer IPPF-Erklärung zu den Sexuellen Rechten:

„Die Sexualität ist ein wesentlicher Teil der Persönlichkeit jedes Menschen. Aus diesem Grund müssen positive Rahmenbedingungen geschaffen werden, in dem jeder Mensch alle sexuellen Rechte als Teil seiner Entwicklung in Anspruch nehmen kann. (...)

Sexuelle Rechte dürfen nur solchen Beschränkungen unterliegen, die gesetzlich festgelegt sind. Diese Beschränkungen dienen sowohl der Anerkennung und der Achtung der Rechte und Freiheiten anderer als auch dem Allgemeinwohl einer demokratischen Gesellschaft.“ (IPPF 2009, S. 9/10)

„Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) leitet das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung als Teil des sogenannten Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus der verfassungsrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit und der Garantie der Menschenwürde ab. Die Autonomie des Menschen ist Anlass und Ausdruck seiner Würde. Sie ist zu respektieren, zu schützen und zu fördern, ungeachtet dessen, ob der Einzelne von der ihm zustehenden Freiheit Gebrauch machen will oder kann. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst den autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem Menschen ihre Individualität entwickeln und wahren können. Innerhalb dieses Schutzbereichs sichert

das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung sowohl die Freiheit der Person, ihre Sexualität nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu leben, als auch die Freiheit der Entwicklung einer eigenen geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung. (...) Historisch fand der Begriff der sexuellen Selbstbestimmung in Deutschland unter dem Einfluss der Frauenbewegung 1973 Eingang in den juristischen Sprachgebrauch: Die bislang als »Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit« geahndeten Delikte im Dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches wurden damals unter dem neuen Titel »Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung« zusammengefasst.“ (Zinsmeister 2010)

Prostitution: Definition und Gesetzeslage in Deutschland

Die aktuelle Gesetzgebung hat als zentralen Begriff die „Sexuelle Dienstleistung“, die kurz gefasst bedeutet: „sexuelle Handlung gegen Entgelt“.

Die konkrete Definition nach Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG §2, Absatz 1 und 2) lautet:

(1) Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist.

(2) Prostituierte sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird weiter ausgeführt:

„Mit dem Begriff „Sexuelle Dienstleistung“ wird der Gegenstand des Prostitutionsgewerbes beschrieben. Erfasst sind alle sexuellen Handlungen, die gegen Entgelt vorgenommen werden. Umfasst sind damit alle üblicherweise der Prostitution zugerechneten Formen sexueller Handlungen gegen Entgelt einschließlich sexualbezogener sadistischer oder masochistischer Handlungen, unabhängig davon, ob es dabei zu körperlichen Berührungen oder zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs zwischen den beteiligten Personen kommt. Nicht alle dieser unter den Begriff der sexuellen Dienstleistung fallenden Erscheinungsformen werden im allgemeinen oder milieutypischen Sprachgebrauch durchgängig als „Prostitution“ bewertet. Für die Zwecke dieses Gesetzes und dieser Begründung werden die Ausdrücke „sexuelle Dienstleistung“ und „Prostitution“ gleichbedeutend verwendet.

Der Begriff der „sexuellen Handlung“ ist beispielsweise durch das Strafgesetzbuch eine eingeführte Begriffsbildung, die daher keiner näheren gesetzlichen Definition bedarf.

Wie nach § 1 des Prostitutionsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3983) sind auch Fallgestaltungen erfasst, bei denen sich eine Person für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält. Es kommt also weder darauf an, ob die Entgeltvereinbarung sich auf eine konkretisierte einzelne Leistung oder pauschal auf einen Zeitraum bezieht, noch darauf, ob die Entgeltvereinbarung unmittelbar zwischen den an der Dienstleistung beteiligten Personen getroffen wird oder ob die Entgeltvereinbarung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit dem Betreiber eines Prostitutionsgewerbes zustande kommt. Als „Entgelt“ kann dabei nicht alleine ein Geldbetrag angesehen werden, sondern jede im Rahmen eines wirtschaftlichen Tauschverhältnisses vereinbarte geldwerte Gegenleistung.

(...) Wer sich im Rahmen privater Kontakte ohne gezielte Gewinnorientierung bei Gelegenheit auf einen Tausch Sex gegen Restaurant- oder Konzertbesuch einlässt, erbringt damit noch keine sexuelle „Dienstleistung“ im Sinne des § 2. Anders ist es hingegen zu bewerten, wenn jemand solche Tauschgeschäfte anbietet, um damit gezielt den Erhalt oder die Steigerung des eigenen Lebensunterhalts zu sichern.

Ausgenommen von der Definition der sexuellen Dienstleistung nach dieser Vorschrift sind solche sexuellen Handlungen, bei denen kein unmittelbares Gegenüber räumlich anwesend ist, sondern bei denen sich die sexuelle Dienstleistung an einen unbestimmten beziehungsweise unbekanntem Personenkreis richtet. Beispiele dafür sind sexuelle Handlungen einer einzelnen Person vor einer Internetkamera, Telefonsex oder Peepshows.

Vorführungen sexuell konnotierter oder pornografischer Art mit rein darstellerischem Charakter, die von einer oder mehreren Personen vor anderen anwesenden Personen ausgeführt werden, fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn mit Ausnahme der Darstellerinnen oder Darsteller keine weiteren anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen sind. Ein Beispiel hierfür sind Table-Dance-Aufführungen, die nicht unter Absatz 1 fallen.“

(BR-Drs. 156/16, S. 57/58)

Im Strafgesetzbuch ist eine sexuelle Handlung jede menschliche Handlung, die entweder schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis eine Beziehung zum Geschlechtlichen aufweist, also objektiv geschlechtsbezogen erscheint, oder (bei mehrdeutigem Erscheinungsbild) durch die Absicht motiviert ist, sich selbst oder einen anderen geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen. In Bezug auf Tantra-Massage erscheint bereits der objektive geschlechtsbezogene Bezug gegeben. Dabei spielt das Selbstverständnis der Anbieter*innen keine Rolle (Wersig 2016). Dies ist übertragbar auf Sexualassistenz/Sexualbegleitung (s.a. Zinsmeister 2005).

Menschenhandel und Zwangsprostitution

Für 2017 verzeichnet das Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes:

327 Verfahren (davon 30 in Niedersachsen)

489 Opfer (davon 99% weiblich, vorwiegend bulgarisch, rumänisch und deutsch)

523 Tatverdächtige (davon 75% männlich und 23% weiblich)

„Seit der Strafrechtsreform im Herbst 2016 werden Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in § 232 StGB und Zwangsprostitution in § 232a StGB geregelt. Findet die sexuelle Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung statt, fällt dies unter § 233a StGB.

Die Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei sind - wie bislang auch - in §§ 180a bzw. 181a StGB geregelt. Verhältnisse, die als Ausbeutung von Prostituierten oder Zuhälterei erfasst werden, zeichnen sich z. B. durch schlechte Bezahlung, überlange Arbeitszeiten, überhöhte Vermittlungsgebühren und/oder Mietzahlungen, gefährliche Arbeitsbedingungen und Vorenthalten des Lohns aus. Betroffene können nicht mehr frei über die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Prostitution entscheiden“. (BKA, Bundeslagebericht Menschenhandel 2017, S. 4)

§ 232a StGB Zwangsprostitution

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder
2. sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zu der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten sexuellen Handlungen veranlasst.

Seit der Neufassung der Straftatbestände im Bereich des Menschenhandels macht sich auch der Freier bzw. der/die Käufer*innen sexueller Dienstleistungen strafbar, wenn er/sie wissentlich die Zwangslage eines Opfers von Menschenhandel und Zwangsprostitution ausnutzt. Er/sie kann jedoch straffrei bleiben, wenn er/sie die Zwangsprostitution anzeigt.

2017 wurde ein Ermittlungsverfahren gegen einen Freier wegen § 232a Abs. 6 StGB geführt.

Das BKA geht jedoch von einem großen Dunkelfeld aus. So benennt das Lagebild 2015:

„Menschenhandel ist von Zwang und Ausbeutung geprägt. Viele Opfer sind sich ihrer Zwangslage nicht bewusst oder geben sich selbst die Schuld an ihrer Situation. Darüber hinaus fehlen gerade ausländischen Opfern häufig Kenntnisse über ihre Rechte. Die Anzeige- und Aussagebereitschaft der Opfer des Menschenhandels ist zumeist gering. Im Hinblick auf die Gesamtzahlen zum Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft ist daher nach wie vor von einem hohen Dunkelfeld in Deutschland auszugehen. Entgegen der quantitativen Entwicklung der Fall- und Opferzahlen in Deutschland deuten zahlreiche bei anderen Behörden und Nichtregierungsorganisationen vorliegende Informationen (z. B. BAMF, Fachberatungsstellen oder Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.) darauf hin, dass die tatsächliche Zahl von Menschenhandelsopfern weitaus höher ist. Menschenhandel ist ein typisches Kontrolldelikt. Der Umstand, dass im Berichtsjahr mehr als jedes zweite Ermittlungsverfahren im Bereich der sexuellen Ausbeutung auf polizeiliche Maßnahmen zurückzuführen ist, belegt dies.“

Durch die weitgehende Liberalisierung und Legalisierung der Prostitution 2001 gab es kaum noch Kontrollmöglichkeiten. Inwieweit die neuen Kontroll- und Eingriffsbefugnisse durch das zum 1.7. 2017 in Kraft getretene Prostituiertenschutzgesetz hier Verbesserungen schaffen können, lässt sich noch nicht sagen. Seitdem fanden bundesweit einige umfangreiche polizeiliche Aktionen statt.

Als Hindernisse werden jedoch auch im Lagebericht 2017 beschrieben:

„Polizeiliche Ermittlungen im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung sind häufig mit einem hohen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden. Entscheidend für die Beweisführung sind Zeugenaussagen der Opfer vor der Polizei. Die Bereitschaft zu Aussagen bei der Polizei ist aber wegen fehlender Opferwahrnehmung, wegen negativer Erfahrung mit Sicherheitsbehörden in den Herkunftsstaaten, aus Angst oder aus Abhängigkeiten von den Tätern wenig ausgeprägt.“ (BKA 2017, S. 28., siehe auch KOK e.V.)

Prostitution und sexuelle Selbstbestimmung

Der deutsche Gesetzgeber bezieht sich bei der Begründung zum Prostituiertenschutzgesetz (2016) auf die Menschenrechte und das Grundgesetz:

„Die individuelle Entscheidung, sexuelle Kontakte gegen Entgelt anzubieten oder solche Kontakte gegen Entgelt nachzufragen, wird als Ausdruck des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit auch weiterhin rechtlich respektiert; die Ausübung der Prostitution sowie die gewerbliche Betätigung im Umfeld der Prostitution fallen zugleich in den Schutzbereich der Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes. Zugleich ist daran festzuhalten, dass Prostitution kein „Beruf wie jeder andere“ ist. So hält bereits der Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes (BT-Drs. 16/4146, S. 6) fest, dass empirische Befunde nicht außer Acht bleiben dürfen, wonach die in diesem Bereich Tätigen belegbar erheblichen psychischen und physischen Gefährdungen ausgesetzt sind, und dass diese Tätigkeit nicht selten von Personen aus besonders vulnerablen Gruppen ausgeübt wird. Es ist darüber hinaus eine soziale Realität, dass viele Prostituierte sich in einer sozialen und psychischen Situation befinden, in der es fraglich ist, ob sie sich wirklich frei und autonom für oder gegen diese Tätigkeit entscheiden können.

Vor diesem Hintergrund ist ein differenzierter rechtlicher Umgang mit Prostitution geboten, der die Spannweite der verschiedenen Erscheinungsformen der Prostitution berücksichtigt. Auch den Abstufungen von autonomer, aufgeklärter Entscheidung für diese Tätigkeit über Fälle eines unreflektierten Ableitens in die Prostitution aufgrund mangelnder Lebenserfahrung, aufgrund bestehender Abhängigkeiten oder fehlender Erwerbsalternativen bis hin zur Zwangsprostitution, bei der sich die betroffene Person aus einer durch Gewalt, Drohung oder Ausbeutung geprägten Situation heraus in einer subjektiv alternativlosen Lage befindet, gilt es gerecht zu werden.“ (BR-Drs. 156/16, S. 32)

Mit dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (ProstG) 2001 wurde der rechtliche Rahmen zur Ausübung legaler Prostitution Erwachsener neu geregelt. Die „Sittenwidrigkeit“ der Prostitution wurde aufgehoben.

Jedoch entschied der Gesetzgeber, Prostitution nicht als einen „Beruf wie jeder andere“ auszugestalten (Bundesdrucksache 16/4146, S.16). Es gibt keine staatlich geregelte Ausbildung, Arbeitsämter und JobCenter führen keine Vermittlung in die Prostitution durch. Prostitution ist keine „zumutbare Arbeit“ im Bereich von ALG-I/ ALG-II oder im Unterhaltsrecht.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse können seit 2002 durch Arbeitsvertrag geschlossen werden, allerdings mit eingeschränktem Weisungsrecht des Arbeitgebers. Dies sollte den Zugang zur Sozialversicherung und besseren Arbeitsbedingungen erleichtern und gleichzeitig die Freiwilligkeit der Tätigkeit schützen. Jedoch sind Arbeitsverträge bis heute selten, die meisten Prostituierten/Sexarbeiter*innen üben die Tätigkeit selbstständig aus.

Die Evaluation kommt 2007 zu einer ernüchternden Bilanz:

„So ist es zwar gelungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Abschluss von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zu schaffen, diese Möglichkeit wurde bislang jedoch kaum genutzt. Entsprechend hat das Prostitutionsgesetz bisher auch keine messbare tatsächliche Verbesserung der sozialen Absicherung von Prostituierten bewirken können.

Hinsichtlich der Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Prostitution konnten kaum messbare positive Wirkungen in der Praxis festgestellt werden, allenfalls gibt es erste zaghafte Ansätze, die in diese Richtung weisen. Positive Veränderungen zu Gunsten der Prostituierten sind gerade in diesem Bereich allerdings auch nicht kurzfristig zu erwarten.

Die Ausstiegsmöglichkeiten aus der Prostitution sind durch das Prostitutionsgesetz nicht erkennbar verbessert worden.

Für einen kriminalitätsmindernden Effekt des ProstG gibt es bislang keine belastbaren Hinweise.

Auch konnte das ProstG bislang nur in sehr begrenztem Umfang zu einer besseren Transparenz des „Rotlichtmilieus“ beitragen.“ (BT-Drs. 16/4146, S. 44)

Eine Sozialarbeiterin, die Prostituierte auf dem Straßenstrich unterstützt, äußerte in Bezug auf das Gesetz: „Diese Frauen kämpfen nicht für ihre Rechte. Sie kämpfen um ihr Überleben.“ (Reichert 2013, S. 6)

Nach mehrjähriger Diskussion und mehreren Anläufen wurde 2016 das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) verabschiedet, welches am 01.07.2017 in Kraft trat. Kernelemente sind die Einführung einer Anmeldepflicht und einer verbindlichen gesundheitlichen Beratung für Prostituierte, außerdem sollen Grundlagen für bessere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, z.B. durch die Einführung einer Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, Kondompflicht und Einschränkungen bei der Werbung. Zudem sollen erstmals belastbare Zahlen in Deutschland erhoben werden.

Ob das Gesetz wesentliche Verbesserungen bringen kann, muss abgewartet werden.

Phoenix e.V., die einzige Beratungsstelle für Sexarbeiter*innen/Prostituierte in Niedersachsen, zieht in ihrem Jahresbericht 2017 eine erste Bilanz. An konkreten Praxisbeispielen werden Probleme aufgezeigt. Sie betreffen z.B. den Datenschutz und die Gefahr steigender Diskriminierung für sich und die Familie hier und/oder im Herkunftsland, schwer umsetzbare Anforderungen an den Betrieb einer Prostitutionsstätte (insbesondere, wenn es sich um eine kleine, von mehreren Kolleg*innen geteilte Modellwohnung handelt) und die Tatsache, dass das Gesetz um- und ausstiegswilligen Sexarbeiter*innen weder konkrete Unterstützung beim Ausstieg noch berufliche Alternativen und tatsächliche Maßnahmen zu Schutz bereitstellt.

„Der Schutz der Sexarbeiter*innen, den das Gesetz vermitteln will, bleibt für viele unverständlich und in ihrer Welt nicht erreichbar.“ (S. 14) (www.phoenix-beratung.de).

Unterschiedliche Regelungen in Europa

Die fundamental unterschiedlichen Regelungen in Europa basieren auf verschiedenen Auffassungen der Rolle des Staates und des Verhältnisses von Staat und Individuum (Dodillet 2013, Deutscher Bundestag 2007). Auch die Strategien variieren stark, von *Prostitution gesellschaftlich integrieren* bis *Prostitution gesetzlich verbieten*. Diese grundlegend verschiedenen Sichtweisen erschweren es, eine gemeinsame europäische Linie für die Prostitutionspolitik zu finden. Es gibt Länder mit komplettem Verbot der Prostitution (Anbieten und Konsum sind verboten, Prostituierte und Käufer werden bestraft, z.B. Albanien, Rumänien, Kroatien) oder Verbot des Sexkaufs (schwedisches bzw. nordisches Modell, s.u.). Andere Länder haben Prostitution legalisiert, aber in unterschiedlicher Form reguliert (z.B. Deutschland, Griechenland, Dänemark). Einige Länder haben Prostitution vollständig legalisiert mit keinen oder nur geringen Regelungen (z.B. Spanien, Portugal, Belgien). Eine gute Übersicht bietet <https://www.stopp-prostitution.ch/resources/laendervergleich.pdf>

Eher nach kommunitären Prinzipien aufbauende Gesellschaften wie Schweden betonen die normierende Funktion der Gesetzgebung. Der Gesetzgeber trägt die Verantwortung für die Normen und Werte der Gesellschaft. Schweden hat 1999 den Kauf sexueller Dienstleistungen unter Strafe gestellt. Begründet wurde dies mit der negativen Wirkung, die Prostitution – unabhängig von der Einstellung der einzelnen Prostituierten zu ihrer Tätigkeit – auf das gesellschaftliche Verhältnis der Geschlechter zueinander hat. Mit der Akzeptanz von Prostitution sei die Akzeptanz der Käuflichkeit von Sexualität, der Käuflichkeit des weiblichen Körpers verbunden, dies sei mit der angestrebten Kultur der Gleichberechtigung der Geschlechter nicht zu vereinbaren. (Dodillet 2013, Deutscher Bundestag 2007)

Beim sogenannten „nordischen Modell“ wird der Kauf sexueller Dienstleistungen bestraft, die Prostituierten hingegen bleiben straffrei. Nach Schweden haben dieses Modell in den letzten Jahren auch Norwegen, Island, Nordirland, Irland, Frankreich und Kanada gesetzlich beschlossen.

Das im April 2016 in Frankreich in Kraft getretene Gesetz zum Abbau des Systems der Prostitution enthält flankierend zum Sexkaufverbot Maßnahmen zur Prävention und Aufklärung und ein Recht für jede/n Prostituierte/n auf professionelle Unterstützung beim Ausstieg, finanziert aus einem speziellen Fond von 6,6 Millionen Euro. Jedes Departement muss interdisziplinäre Kommissionen einberufen, um auf regionaler Ebene Präventionspolitik zu entwickeln und Ausstiegshilfen zu geben. Ausländer*innen ohne Papiere wird es erleichtert, eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für 6 Monate zu erhalten und Sozialhilfe zu beantragen. (Krause 2017)

Andere Gesellschaften wie Deutschland und die Niederlande begründen ihre Strategie im Umgang mit Prostitution eher auf liberalen Prinzipien. Im Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des 2002 in Kraft getretenen Prostitutionsgesetzes (Bundesdrucksache 16/4146, 2007) wird hierzu Stellung genommen: „Die Diskussion im politischen Raum reflektiert die unterschiedlichen in der Gesellschaft vorhandenen Werthaltungen, bei denen Kategorien wie Menschenwürde, individuelle Handlungsfreiheit, sexuelle Selbstbestimmung und Gleichberechtigung von Mann und Frau in unterschiedlicher Weise inhaltlich gefüllt und gegeneinander abgewogen werden. (...) Im weltanschaulich neutralen Staat des Grundgesetzes ist die freiwillige Ausübung der Prostitution solange als autonome Entscheidung vom Recht zu respektieren als keine Rechte anderer verletzt werden. (...) Freiwilligkeit bedeutet im Zusammenhang mit dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht, dass Individuen frei über das „Ob“, das „Wann“ und das „Wie“ einer sexuellen Begegnung entscheiden können.“ (S. 5)

Jedes Individuum und jede Subkultur der Gesellschaft solle selbst bestimmen dürfen, nach welchen Werten und Normen sie leben wollen. Dieses Recht soll auch für Prostituierte gelten. Mit dem Prostitutionsgesetz (2001) wurde die Sittenwidrigkeit abgeschafft. Prostituierte bekamen die Möglichkeit, ihren Lohn einzuklagen und das Recht, am Arbeitslosenversicherungs-, Gesundheits- und Rentensystem teilzunehmen.

Auch in der Diskussion um die Selbstbestimmung und Gleichberechtigung der Frau finden sich diese gegensätzlichen Haltungen wieder. Prostitution kann vorrangig als Gewalt gegen Frauen und Verstoß

gegen die Menschenwürde angesehen werden (z.B. Terres des Femmes 2014, Kraus 2016). Oder als ein Ausdruck sexueller Selbstbestimmung und Arbeit wie jede andere (und somit wäre die ungleiche Behandlung von Prostituierten gegenüber anderen Berufsgruppen eine Diskriminierung, die vor allem Frauen trifft).

Der sexpositive und feministische Diskurs

Im Mittelpunkt des sexpositiven Feminismus steht die Vorstellung, dass sexuelle Freiheit ein grundlegender Bestandteil aller weiblicher Bestrebungen nach Freiheit und Gleichberechtigung sein sollte. Daher lehnen sexpositive Feministinnen alle sozialen oder rechtlichen Bestrebungen, einvernehmliche sexuelle Aktivitäten zwischen Erwachsenen einzuschränken, gänzlich ab. (Quelle: Wikipedia) Statt Verboten sollen feministisch inspirierte Alternativen geschaffen werden, z.B. bei Pornografie. Manche beziehen dies auch auf Prostitution/Sexarbeit.

Der Slogan „My Body, My Choice“ kann im feministischen Diskurs neben dem Recht auf Schwangerschaftsabbruch auch die Entscheidung für Sexarbeit beinhalten.

Die Sexarbeiterin Kristina Marlen argumentiert, dass Sexarbeit auch eine Ermächtigung sein kann – insbesondere für Frauen (als Anbieterin und Kundin). Aus ihrer Sicht ist dies eine Möglichkeit für Frauen, ihr Potenzial kennenzulernen und auszuschöpfen. Sie beschreibt es so:

„Es ist meine tägliche Arbeit, Menschen aller Geschlechter auf ihrem Weg in ihre sexuelle Potenz zu begleiten. Außerdem arbeite ich mit meiner eigenen weiblichen Potenz. (...) Die Frauen, die zu mir kommen, sind potent. Sie bezahlen Geld, um sich den Weg zu ebnet für eine Zeit, die nur ihrer eigenen Lust gewidmet ist. Sie nehmen sich den Raum, in dem ich dafür da bin, ihre Wünsche zu erfüllen. Er ist extraordinär, aber auch nicht frei von der Geschichte dieser Frauen: Wenn Frauen zu mir kommen, die nach 25 Jahren Ehe den ersten Orgasmus mit einer anderen Person erleben als sich selbst, wenn sie überhaupt je einen hatten; wenn Frauen bei mir sind, die sich dafür entschuldigen, dass sie zugenommen haben; wenn Frauen zu mir kommen, die gar nicht wissen, was ihnen Lust bereitet, weil sie sich seit ihrer Pubertät um die Sexualität ihres zumeist männlichen Gegenübers gekümmert haben; wenn Frauen ihre Anatomie nicht kennen und ihre Vulva nie berührt haben, weil Selbstliebe weder in der Schule noch zu Hause auf dem Lehrplan stand, dann weiß ich: Es ist noch Luft nach oben. (...) Zu mir kommen aber auch Frauen, die (...) ganz genau wissen, wie und wie oft sie kommen und was sie dafür brauchen, die bei mir einfach einen weiteren Höhenflug in ihrem sexuellen Horizont finden. (...) Good news! Sexuelle Kommunikation ist lernbar. Zu fühlen, zu zeigen und zu sagen, was ich will, ist geil. Empathie und Respekt sind heiß. Konsens ist sexy! Ich hab`s gelernt und gebe dieses Wissen großzügig weiter. Sexarbeit war mein Bootcamp für das gute Leben im Patriarchat.“ (taz vom 4.7.2018, S. 11).

Auch viele Tantra-Lehrer*innen und Sexualbegleiter*innen argumentieren in ähnlicher Form.

Das Bündnis „Sexarbeit ist Arbeit“ setzt sich für die Gleichstellung von Sexarbeit mit anderen Erwerbstätigkeiten ein und wehrt sich gegen das Prostituiertenschutzgesetz und „alle anderen diskriminierenden und kriminalisierenden Gesetze gegen Sexarbeit“ (www.sexarbeit-ist-arbeit.de). Unterstützer*innen des Bündnisses sind auch feministische Gruppen, AIDS-Hilfen, Beratungsstellen für Sexarbeiter*innen und Organisationen wie die grünennahe Heinrich-Böll-Stiftung.

Lobbyorganisationen von und für Sexarbeiter*innen

Der Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen setzt sich ebenfalls für die Gleichstellung von Sexarbeit ein (Slogan: „My Body! My Business! My Choice!“). Hierzu gehört für den Verband ein neu und selbst definiertes Berufsbild:

„Wir als Sexarbeiter*innen verdienen unseren Lebensunterhalt mit erotischen und sexuellen Dienstleistungen. Wir sind Callgirls*boys, Escorts, Dominas, Tantramasseur*innen, Sexualassistent*innen, Huren, Stricher, Bizarrladys ...

Bei unserer Arbeit setzen wir uns mit den körperlichen, emotionalen und sozialen Bedürfnissen von Menschen auseinander. Dabei geht es um Nähe, Zuwendung, Berührung, Anerkennung & Akzeptanz, Sex, Kommunikation, besondere Phantasien, Lebensfreude und Entspannung. Wir nehmen diese Bedürfnisse ernst und sind, wenn sie zu unserem Dienstleistungsangebot passen und mit Respekt vorgetragen werden, gerne bereit diese zu erfüllen. Wir nehmen unsere Arbeit am und mit den Menschen ernst und glauben, dass unsere Arbeit gesellschaftlich wichtig ist. Häufig erhalten wir von unseren Kund*innen große Anerkennung und Dank, manchmal ist es wichtig Grenzen aufzuzeigen.

Die Tätigkeit als Sexarbeiter*in setzt viel Empathie und Einfühlungsvermögen voraus. Spaß an Sex und Körperlichkeit und Lust auf verschiedene Menschen haben ist sehr hilfreich. Und es ist wichtig zu wissen, wo die eigenen Grenzen liegen und sich deeskalierend durchsetzen zu können.

Als meist Selbstständige müssen wir unsere Arbeit selbst managen und uns z. B. um unsere soziale Absicherung und die Steuern kümmern. Die Bereiche in denen wir arbeiten sind vielfältig und gestaltbar. Viele von uns gehen der Sexarbeit hauptberuflich nach, manche nutzen sie als abwechslungsreichen Nebenerwerb. Wir haben uns bewusst für diese Tätigkeit entschieden, sei es aus persönlicher Neigung oder weil es die realistischste Möglichkeit ist, ausreichend Geld zum Beispiel für die Familie zu verdienen.

Wir wünschen uns, dass unsere Arbeit in der Gesellschaft als ein wertvoller und wichtiger Teil der Care-Arbeit anerkannt wird, dass zukünftig mehr Frauen unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen, dass wir mit Stolz sagen können, „ich bin Sexarbeiter*in“, wenn wir im Smalltalk nach unserem Beruf gefragt werden ...“

<https://berufsverband-sexarbeit.de/index.php/sexarbeit/berufsbild-2/>

Die Realität des Prostitutionsmarktes

Zur Anzahl der Prostituierten in Deutschland liegen keine validen Zahlen vor. Schätzungen reichen von 150 000 bis 700 000 Personen. Im Gesetzentwurf wird von einem Schätzwert von 200 000 ausgegangen (BR-Drs. 156/16, 38).

Zur Anzahl der Käufer gibt es ebenfalls viele Schätzungen, die bis zu 1,2 Millionen Kundenkontakten pro Tag reichen. Wissenschaftliche Forschung ist jedoch gering. In einer repräsentativen Befragung zum Sexualverhalten in Deutschland gaben 8% der Männer an, mindestens einmal Sexualkontakt zu Prostituierten gehabt zu haben (Haversath u.a. 2017). Eine ältere bundesdeutsche Untersuchung 1994 geht von 18% dauerhaft aktiven Prostitutionskunden aus (Kleiber & Velten 1994, zit. nach Gernsheim 2013). Als wissenschaftlich gesichert gilt die Jedermann-Hypothese: Prostitutionskunden sind Männer aller Altersklassen, jeden Familienstandes und jedes Bildungsniveaus, die sich auch hinsichtlich anderer Parameter nicht wesentlich von der durchschnittlichen männlichen Gesamtbevölkerung unterscheiden.

Eine Entschließung des Europäischen Parlamentes (2014) bezieht wie folgt Stellung:

„Das Europäische Parlament

- vertritt die Auffassung, dass Prostitution, Zwangsprostitution und sexuelle Ausbeutung stark geschlechtsspezifisch determiniert sind und Verstöße gegen die Menschenwürde sowie einen Widerspruch gegen die Menschenrechtsprinzipien wie beispielsweise die Gleichstellung der Geschlechter darstellen, (...)
- betont, dass die Prostitution auch ein Gesundheitsproblem ist, da sie nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der im Bereich der Prostitution tätigen Personen hat, die etwa unter sexuellen, physischen und psychischen Krankheiten, Drogen- und Alkoholsucht und Verlust der Selbstachtung leiden und eine höhere Sterblichkeitsrate haben als die Bevölkerung im Allgemeinen, (...)
- betont, dass die Normalisierung der Prostitution Auswirkungen auf Gewalt gegen Frauen hat; weist insbesondere darauf hin, dass Daten belegen, dass Männer, die Sex kaufen, eher Frauen sexuell misshandeln oder andere Gewalttaten gegen Frauen begehen und frauenfeindliche Verhaltensweisen zeigen, (...)

- stellt fest, dass 80-95 % aller Prostituierten in irgendeiner Form Gewalt erlitten haben (Vergewaltigung, Inzest, Pädophilie), bevor sie anfangen, sich zu prostituieren, dass 62 % der betreffenden Personen vergewaltigt wurden und 68 % unter posttraumatischen Belastungsstörungen leiden – was in etwa dem Anteil von Folteropfern entspricht, die entsprechende Störungen aufweisen, (...)
- betont, dass die Normalisierung der Prostitution Auswirkungen darauf hat, wie junge Menschen Sexualität und die Beziehungen zwischen Frauen und Männern wahrnehmen, (...)
- betont, dass einige Daten die abschreckende Wirkung des „Nordischen Modells“ auf den Menschenhandel in Richtung Schweden bestätigt haben, wo keine Zunahme von Prostitution und Sexhandel zu verzeichnen ist, und dass dieses Modell in zunehmendem Maße von der Bevölkerung, insbesondere von jungen Menschen unterstützt wird, was ein Beleg dafür ist, dass die betreffenden Rechtsvorschriften zu einem Mentalitätswandel geführt haben, (...)
- ist der Ansicht, dass Rechtsvorschriften eine Möglichkeit sind, klarzustellen, welche Normen für eine Gesellschaft akzeptabel sind, und eine Gesellschaft zu schaffen, die diese Werte widerspiegelt, (...)
- vertritt die Auffassung, dass die Einstufung der Prostitution als legale „Sexarbeit“, die Entkriminalisierung der Sexindustrie im Allgemeinen und die Legalisierung der Zuhälterei keine Lösung darstellen, wenn es darum geht, schutzbedürftige Frauen und Mädchen vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen, sondern dass sie diese im Gegenteil der Gefahr schlimmerer Gewalt aussetzen, den Prostitutionsmarkt fördern und so die Anzahl der misshandelten Frauen und Mädchen sogar erhöhen, (...)
- verurteilt alle politischen Verstöße und Diskussionen, die davon ausgehen, dass die Prostitution eine Lösung für Frauen mit Migrationshintergrund in Europa darstellen kann, (...)
- stellt fest, dass die meisten Prostituierten gerne aussteigen würden, sich aber nicht dazu in der Lage fühlen, (...)
- weist darauf hin, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten und Armut die Hauptursachen für Prostitution bei jungen Frauen und Mädchen sind.

Für den internationalen Raum wird angegeben:

- Die durchschnittliche Lebenserwartung von Prostituierten liegt bei 33 Jahren.
- Prostitution wird fast ausschließlich von Frauen und Mädchen (98 Prozent) ausgeübt: am häufigsten Angehörige ethnischer Minderheiten, diskriminierte Flüchtlinge, Asylsuchende ohne Aufenthaltsbewilligung, Opfer von sexueller Gewalt, Drogen- oder Alkoholabhängige.
- Zwischen 85 und 95 Prozent der Menschen, die sich prostituieren, wollen mit der Prostitution aufhören; 68 Prozent leiden unter posttraumatischem Stress.

Quelle: Fondation SCÉLLES (2016),

<http://prostitutionresearch.com/2016/08/02/prostitution-exploitation-persecution-repression/>

zitiert nach <https://www.stopp-prostitution.ch/>

Eine Untersuchung aus der Schweiz kommt 2010 anhand einer Befragung von 200 Frauen in der Prostitution in Zürich zu diesen Ergebnissen:

- 30 Prozent leiden an Depressionen
- 34 Prozent an Angststörungen
- Besonders gefährdet für psychische Störungen: Frauen, die ihre Dienste auf der Straße anbieten und Frauen aus Asien oder Südamerika, die in Bars oder Studios arbeiten. Von diesen wiesen bis zu 90 Prozent psychische Störungen auf.

Quelle: Rössler u.a. (2010)

Der Bericht einer Kommission der Nationalversammlung veröffentlichte 2011 einen Lagebericht für Frankreich:

- 85% der Prostituierten sind Frauen
- 99% der Freier sind Männer
- Neun von 10 Prostituierten sind Ausländer*innen, vor allem aus Osteuropa und Schwarzafrika

Das Pariser „Staatssekretariat für die Gleichstellung von Männern und Frauen“ lieferte auf der Website weitere Zahlen:

- 51% der Frauen, die sich in Frankreich prostituieren, haben im Laufe der letzten 12 Monate bei der Arbeit physische Gewalt erlebt, 38% sind Opfer einer Vergewaltigung geworden, fast jede dritte Person auf dem Strich hatte Selbstmordgedanken

Quelle: Krause (2017)

In den Niederlanden wurde im Jahr 2000 das Bordellverbot aufgehoben. 2007 bis 2011 wurden verschiedene Studien durchgeführt, u.a. vom Forschungs- und Dokumentationszentrum des Justizministeriums (WODC) und der nationalen Polizei (KLPD). Ergebnisse sind u.a.

- Es gab keine signifikante Verbesserung der Situation der Menschen in der Prostitution
- Das emotionale Wohlbefinden der Prostituierten ist heute geringer als 2001
- 50-90% der Frauen in der legalen Prostitution arbeiten unfreiwillig
- Die Legalisierung konnte die Erweiterung der illegalen Prostitution (Ausbeutung und Menschenhandel) nicht verhindern

Quelle: European Woman's Lobby

Studien im In- und Ausland belegen eine überproportionale Betroffenheit von psychischer, physischer und sexueller Gewalt. Eine im Auftrag des BMFSFJ 2004 durchgeführte Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland fand in einer Befragung von Prostituierten: „41% der befragten Prostituierten hatten körperliche oder sexuelle Gewalt (oder beides) im Kontext der Ausübung sexueller Dienstleistungen erlebt. 43% der befragten Prostituierten hatten sexuellen Missbrauch in der Kindheit erlebt, über die Hälfte (52%) wurde von den Eltern häufig oder gelegentlich körperlich bestraft, ein relevant hoher Anteil hatte körperliche Misshandlungen durch Beziehungspersonen erlitten. (...) Wie die Ergebnisse der Untersuchung aufzeigen, ist die gesundheitliche und psychische Verfassung vieler Prostituiertes äußerst problematisch, was sich unter anderem in erhöhten gesundheitlichen Beschwerden im gynäkologischen, im Magen-Darm-Bereich und in Essstörungen äußert. Etwa die Hälfte der Befragten weist zudem Symptome von Depressionen auf, ein Viertel der Befragten hat häufig oder gelegentlich Selbstmordgedanken, fast ein Drittel hat Angstanfälle und Panikattacken und etwa jede siebte Selbstverletzungsabsichten in den letzten 12 Monaten gehabt. Die sehr hohen psychischen und gesundheitlichen Belastungen in dieser Befragungsgruppe verdeutlichen zudem der hohe Drogenkonsum (41% hatten in den letzten 12 Monaten Drogen zu sich genommen) und der erhöhte Tabakkonsum.“ (BMFSFJ 2004, S. 25)

Aussteiger*innen, Sozialarbeiter*innen und Hilfsorganisationen berichten seit Jahren über gewaltgeprägte Zustände und unzumutbare „Arbeits-“Bedingungen im System der Prostitution (hierzu wird auf die Links im Anhang verwiesen). Ein Beispiel sei nachfolgend ausführlicher zitiert.

Der Gynäkologe Wolfgang Heide berichtete auf der öffentlichen Anhörung zur „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“ im Deutschen Bundestag 2016 von menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen, v.a. in Laufhäusern. Horrende Mieten bzw. Mietrückstände zwingen Frauen auch mit Schmerzen, in der Schwangerschaft oder kurz nach der Geburt wieder arbeiten zu gehen. Chronische Unterleibschmerzen und Unterleibsentzündungen sind eine sehr häufige Begleiterscheinung bei den Frauen.

Zwar regelt nun das Prostituiertenschutzgesetz:

Nach § 5 (2) Punkt 3 darf die Anmeldebescheinigung nicht erteilt werden, wenn „die Person als werdende Mutter bei der Anmeldung in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung steht“.

Die Gesetzesbegründung präzisiert:

„Die Behörde ist daher berechtigt und verpflichtet, zur Anmeldung erscheinende Frauen über eine bestehende Schwangerschaft zu fragen. Die anmeldepflichtige Person ist verpflichtet, der Behörde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Grund für die Regelung ist die bei der Tätigkeit als Prostituierte typischerweise bestehende, unverantwortbare Gefährdung des Wohls des ungeborenen Lebens des Kindes, beispielsweise aufgrund der Möglichkeit einer erhöhten Exposition für spezifische Infektionsrisiken sowie den mit der Tätigkeit regelmäßig einhergehenden spezifischen körperlichen und psychischen Belastungen und gesundheitsbelastenden Arbeitszeiten. Das Ausmaß der Gefährdung hängt von Faktoren des Einzelfalls, wie den auszuübenden Sexualpraktiken und den örtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen in der Arbeitsstätte, ab; insgesamt ist die Gefährdung in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung am höchsten.

Analog der Regelungen im Mutterschutzgesetz, die nur auf Prostituierte in Beschäftigungsverhältnissen Anwendung finden, ist es aus diesem Grund erforderlich, die Ausübung der Prostitution zugunsten des Schutzes des ungeborenen Lebens vorübergehend für den Zeitraum der vorgeburtlichen Mutterschutzfrist einzuschränken. Da die meisten Prostituierten ihre Tätigkeit nicht im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen ausüben, reicht es nicht aus, alleine auf die schützenden Vorschriften des Mutterschutzgesetzes zu verweisen. Vielmehr ist eine selbständige Verankerung im Prostituiertenschutzgesetz erforderlich, um den gebotenen Schutzzweck zu erreichen“ (BR-Drs. 156/16, S. 67).

Zur Informationspflicht der Behörde gehört nach § 7 ProstSchG:

„Der Hinweis auf Beratungs- und Hilfeangebote zu Schwangerschaft soll die Prostituierte für das Thema sensibilisieren und es ihr im Falle einer Schwangerschaft ermöglichen, die Beratungsangebote schnell wahrnehmen zu können. Umfasst sind auch Informationen zu Beratungsangeboten von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. (BR-Drs. 156/16, S. 71)

Heide (2016) verweist darauf, dass die Begründung und Beschränkung auf 6 Wochen wissenschaftlich nicht haltbar sei.

„Eine Arbeit mit gefährdenden Substanzen inklusive Blutentnahmen sind, trotz Schutzhandschuhen, für Schwangere nicht erlaubt. Multipler Verkehr mit bis zu 30 Freiern pro Tag ist für Schwangere erlaubt! Obwohl in der Begründung zu Nummer 3 eindeutig beschrieben, dass ein Verweis auf die schützenden Vorschriften im Mutterschutzgesetz nicht ausreicht um den Schutzzweck zu erreichen, wäre es in diesem Fall schon ausreichend, das Mutterschutzgesetz (siehe unten) zur Anwendung zu bringen, das für jede Schwangere gilt: Beschäftigungsverbote.“

„Aus Erfahrung weiß ich, dass beim Thema ungewollte Schwangerschaft die Frage auftaucht, warum verhüten die Frauen nicht. Die Antwort ist sehr einfach: Weil es zu teuer ist. Der ganz normale Alltag ist, dass sich die Frauen freuen, wenn sie eine Schachtel Ibuprofen geschenkt bekommen, um etwas gegen ihre permanenten, heftigen Unterleibsschmerzen zu haben. Die fehlende Verhütung führt zwangsläufig zu ungewollten Schwangerschaften. Da die Frauen aus besagten Gründen die Schwangerschaften häufig zunächst verheimlichen (Druck von außen, Angst vor Freiern, die auf Schwangere stehen, wirtschaftliche Not mit Angst vor Verdienstaustausfall) ist die Schwangerschaft bei der Diagnose häufig schon fortgeschritten und ein Abbruch rechtlich nicht mehr möglich. Dies treibt die Frauen dann ins Ausland um häufig auch illegal mit entsprechendem Risiko einen SS-Abbruch durchführen zu lassen. Unmittelbar danach wird dann wieder weiter „gearbeitet“.“

Zwar sieht das Prostituiertenschutzgesetz in § 32 nun eine generelle Kondompflicht vor – aber es ist unklar, inwieweit dies in der Praxis durchsetzbar ist. § 32 schreibt zudem Werbeverbote vor. Geschlechtsverkehr ohne Kondom darf nicht angepriesen werden. Verboten ist auch Werbung „unter Hinweis auf die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr mit Schwangeren, auch wenn der Hinweis in

mittelbarer oder sprachlich verdeckter Form erfolgt.“ Weitere Beschränkungen oder Beschäftigungsverbote für Schwangere und Mütter sieht das Gesetz nicht vor.

Viele der vor allem aus Osteuropa kommenden Frauen sind sehr jung, unter 21, sprechen kein Deutsch und haben keine Krankenversicherung. So berichtet Heide aus seiner Erfahrung:

„Geschätzt sind nahezu 90 % der Prostituierten, die die Beratungsstelle in Mannheim oder meine Praxis aufsuchen nicht krankenversichert! Dieser Eindruck deckt sich mit der Studie des RKI von 2014. (*Ärztezeitung Nr. 62 01.04.2016 Seite 4*) Der Zugang zur Versicherung ist nicht einfach und bei Frauen aus Osteuropa, die kein Deutsch sprechen oft eine unüberwindbare Hürde. Wie auch in der Begründung zu Abschnitt 2 (*Drucksache 156/16 s. 61*) beschrieben, ist nur ein verschwindend geringer Teil sozialversicherungspflichtig tätig, der weitaus größte Teil übt die Prostitution in Form einer selbstständigen Erwerbstätigkeit aus. Daraus folgt, dass die Prostituierten sich freiwillig oder selbst versichern müssen, was sie in aller Regel nicht tun. Erstens ist der Zugang für eine Prostituierte zu einer privaten Krankenversicherung sehr schwierig, zweitens fehlt ihnen schlicht und einfach das Geld dafür. Eine Frau, die dankbar ist für eine geschenkte Packung Ibuprofen, um ihre Schmerzen zu behandeln, kann sich keine Krankenversicherung leisten. 120 – 150 Euro Miete pro Tag. 25 Euro pro Tag pauschale Steuer in Baden-Württemberg, das sind mindestens 150 Euro Fixkosten. Pro Freier 25 Euro, die Preise fallen. Das sind 6 Freier pro Tag, nur um die Fixkosten beglichen zu können! Was darüber hinaus verdient wird, schicken die Frauen oft nach Hause zur Unterstützung der Familie. An dieser Stelle muss unbedingt auf die Notwendigkeit von Mietobergrenzen in den Bordellen hingewiesen werden. Eine Miete von 120 – 150 Euro kann nur als Ausbeutung der Frauen bezeichnet werden, insbesondere in Angesicht der o.g. Einkünfte!“

„Der gesundheitliche Zustand der Prostituierten ist in aller Regel katastrophal. Die Frauen sind mit 30 Jahren sehr oft deutlich vorgealtert. Persistierende Unterleibsschmerzen werden von nahezu allen Frauen angegeben. Gastritis, häufige Infekte durch die schlechten Lebensbedingungen sind die Regel. (...) Rauchen und Alkohol, Drogen und Medikamente sind oft die einzige Möglichkeit zu entspannen. Eine Prostituierte sagte mir, Zitat: *„viele der Mädchen werden von ihren Familien aus Rumänien oder Bulgarien geschickt und meinen sie könnten schon irgendwie klar kommen in der Prostitution. Spätestens nach 3 Tagen sind die Mädchen dann psychisch völlig durch den Wind...“*.

Es gibt rund um das Thema Prostitution viel Polarisierung und viele Mythen, so z.B. zum Bild von der „glücklichen Hure“, zu sexueller Freiheit und Selbstbestimmung, zur strikten Trennung in selbstbestimmte Prostitution einerseits und Zwangsprostitution andererseits und zur (angeblichen) Nützlichkeit von Prostitution und deren Legalisierung für die Gesellschaft (eine kritische Auseinandersetzung und Gegenüberstellung der Mythen mit Fakten und Forschungsergebnissen ist zu finden bei TERRES des FEMMES und Europaen Womens Lobby). Auch Aussteigerinnen widerlegen aus ihrer Praxiserfahrung heraus diese Mythen, z.B. Moran 2013, oder <https://mylifeinprostitution.wordpress.com>).

Andererseits gibt es das verallgemeinernde Bild von der Prostituierten als Opfer und ausschließlich fremdbestimmtes Objekt - wogegen sich der Berufsverband für erotische und sexuelle Dienstleistungen und andere Lobbyorganisationen wehren. Der Berufsverband verweist auf Folgen von Sexkaufverboten: Abdrängen in die Illegalität, Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, Stigmatisierung. So wird aktuell eine Befragung aus Frankreich zitiert, in der (überwiegend in der Straßenprostitution tätige) Sexarbeiter*innen davon berichten und auch, dass es seit Einführung des neuen Gesetzes (April 2016) weniger Freier gibt, dadurch mehr Konkurrenzdruck und Prekarisierung bei den Sexarbeiter*innen.

(Zusammengefasste Übersetzung: <https://berufsverband-sexarbeit.de/index.php/2018/05/24/une-approche-moralisatrice-das-neue-gesetz-zur-unterdrueckung-der-sexarbeit-in-frankreich/>)

Der Bericht der Europäischen Union (s.o.) kommt zu dem Schluss, dass eine Liberalisierung und Legalisierung der Prostitution nicht zu einer Verringerung von Gewalt und Zwangsprostitution führt bzw. sieht eher einen gegenläufigen Trend.

In einer Studie der London School of Economics aus dem Jahr 2015 untersuchten Wissenschaftler mehr als 100 Länder und kamen zu dem Schluss, dass überall dort, wo Prostitution legal ist, vermehrt mit Menschen gehandelt wird (zit. nach Böhme 2018).

Auch Aussteigerinnen wie Huschke Mau (in Bossong 2017, S. 183) geben zu bedenken:

„Wenn etwas legal ist, dann denken Menschen, dass sie das machen dürfen. (...) Wenn Menschen das denken, steigt die Nachfrage. Und wenn die Nachfrage steigt, erhöht sich das Angebot. Legalisierung erzeugt also eine Spirale nach oben. Und es wird niemals genügend Frauen geben, die das alles freiwillig machen möchten. Ein gewisser Teil wird immer zwangsprostituiert sein, anders geht die Rechnung nicht auf. Man unterstützt also immer die Zwangsprostitution, wenn man das System Prostitution allgemein unterstützt. Und darum muss man die Freier in die Verantwortung nehmen, jeden einzelnen Freier.“

Die Journalistin Nora Bossong recherchierte über längere Zeit im Rotlichtmilieu, besuchte Orte der Prostitution, probierte selbst aus und sprach mit Frauen, Freiern und Betreibern. Sie startete mit der Überzeugung, dass Verbote nichts bringen und mit einem liberalen Staat nicht vereinbar sind. Am Ende schreibt sie: „Marktliberalität (...) basiert (...) auf gefestigten, gleichen Rechtspositionen und der Gleichrangigkeit der handelnden Akteure. In der Prostitution aber, das wird mir immer deutlicher (...) ist die Frau nach wie vor fast nie gleichrangige Akteurin, trotz aller staatlichen Beschönigungen und der Steuerkategorie als „Selbständige“. Sie bietet sich selbst an, verkauft ihren eigenen Körper und bleibt so immer auch Ware – und Waren kann man nicht im klassischen Sinne „legalisieren“; sie besitzen keine Rechte, keine Souveränität.“ (...) „...zu Verträgen gehören immer zwei gleichberechtigte Vertragspartner. Geld gegen Sex zum vorab festgelegten Stundensatz schafft aber keine Vertragspartner auf Augenhöhe, wenn der eine weiß, dass er noch zehn weitere Runden um den Block fahren kann (...) und die andere nichts als diese eine Ware anzubieten hat, die sie selbst ist, und das Geld so dringend benötigt. Dass unsere individuelle Freiheit dort aufhört, wo wir die Freiheit eines anderen verletzen, ist das scheinbar simple Fundament liberalen Denkens, auf das ich mich bisher immer verlassen habe. Doch es erweist sich als labile Maxime in einem Milieu, in dem die einen ihre Rechte und Freiheiten äußerst selbstsicher einfordern und sich die anderen ihrer Rechte und Freiheiten oft nicht einmal bewusst sind – geschweige denn sie selbstbewusst durchsetzen können.“ (Bossong 2017, S. 183/184)

Dieses Ungleichgewicht setzt sich fort in sogenannten Freierforen, in denen „die Prostituierten wie irgendein Artikel von Amazon bewertet (werden); nur mit geringerer Wertschätzung und ohne die emotionale Anteilnahme, die man einem neu erworbenen Akkubohrer oder Werkzeugkasten entgegenbringt, der von nun an schließlich zu einem gehört. Eine Prostituierte aber lässt man gleich wieder aussteigen (...) Beim Kauf von Prostituierten ist alles ungleich größerer Willkür und Missachtung überlassen als bei nahezu jedem anderen Konsum.“ (S. 171).

Bossong überlegt weiter über das Wegschauen, Verdrängen und Bagatellisieren, als Schutzmechanismus einzelner und der gesamten Gesellschaft. Wenn bürgerliche Frauen gezwungen wären, ihren Ehemännern und Lebenspartnern zuzusehen, wie sie die Frauen in der Prostitution behandeln, dann könnten viele nicht mehr weiter zusammenleben. Bossong vermutet, „dass es bei diesem internalisierten Wegschauen sicher auch um die Angst der Frauen geht, ihre eigene Rolle in Beziehungsgefügen zu verlieren. Sich nicht behaupten zu können gegen Konkurrentinnen, die wenigstens für Stunden, zumindest in einem Bereich, alles geben und jeden Wunsch erfüllen. Die ohne Fragen und An-

sprüche auskommen und schon mit wenig Geld ruhiggestellt sind, nicht viel mehr, als ein Blumenstraß für die andere Frau im bürgerlichen Leben kosten würde. Wer hat schon den Mut hinzusehen, wenn er oder sie betrogen wird? Und am Ende ist eine Prostituierte sicherlich für manche handhabbarer und leichter auszuklammern als jede konkurrierende Geliebte, wird vielleicht auch deshalb schweigend hingenommen. Anstatt den eigenen Partner anzuklagen, mit dem ein Leben und vielleicht eine Familie geteilt wird, ist es ungleich leichter, jene entweder zu tabuisieren, zu übersehen oder rasch zu verurteilen, mit denen man durch nichts als ungleiche Rivalität verbunden ist.“ (S. 185)

Ausstieg

Prostitution ist kein Beruf wie jeder andere. Beschrieben wird der Einstieg von Betroffenen oft als Abtauchen in eine in sich geschlossene „Subkultur“ der Prostitution, die eher ein Lebensstil als ein Beruf sei. Und es gibt enorme psychische und gesellschaftliche Barrieren, die den Ausstieg aus der Prostitution erschweren. Eine im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte Begleitforschung von Ausstiegsprojekten verschiedener Beratungsstellen für Prostituierte analysierte diese Barrieren und schrieb: „Die wichtigste Unterstützung im Rahmen eines Ausstiegs aus der Prostitution ist die Begleitung von der Welt der Sexarbeit in die andere, die sogenannte bürgerliche Welt“. (BMFSFJ 2015, S. 26). „Die Grenze zwischen der sozialen Welt der Prostitution und anderen Beschäftigungsfeldern ist nicht durchlässig. Der Abbau von Vorurteilen und Berührungängsten sowohl aufseiten der Klient*innen als auch aufseiten der Mitarbeiter*innen von Behörden und kommunalen Entscheidungsträger*innen trägt wesentlich zur Effizienz der Unterstützungsprozesse bei. Die Bedeutung von regionalen und kommunalen Netzwerken ist hervorzuheben, und zwar sowohl für die Unterstützung im Einzelfall als auch für die qualifizierte Weiterentwicklung des Hilfesystems.“ (S. 43)

Aussteigerinnen berichten z.B. von Schwierigkeiten, beim Arbeitsamt/Jobcenter finanzielle Unterstützung zu erhalten, wenn sie ihren Job im Bordell kündigen bzw. ihre freiberufliche Tätigkeit als Prostituierte einstellen, und von Unverständnis der Behörden in Bezug auf ihre Lebenssituation (Mau 2017 b). Zudem muss für eine berufliche Neuorientierung meist der Lebenslauf „geschönt“ werden, da diese Art der „Berufserfahrung“ nicht anerkannt wird bei Bewerbungen. Hinzu kommen oft gesundheitliche Probleme.

Zur Verabschiedung des Prostituiertenschutzgesetzes 2016 konstatierte das Bundesfamilienministerium:

„Ein wichtiges Ziel der Gleichstellungspolitik muss es daher sein, Frauen und Mädchen - sowie Männern und Jungen - in der Prostitution Möglichkeiten zum Ausstieg zu eröffnen und ein Abgleiten in Abhängigkeiten, die Prostitution als kleineres Übel oder akzeptablen Ausweg erscheinen lassen, zu verhindern. (...) Ziel des neuen Prostituiertenschutzgesetzes ist es, den Zugang zu Unterstützung und Beratung für Prostituierte zu verbessern und Impulse für den Ausbau von Beratungsangeboten für die in der Prostitution tätigen Personen zu schaffen.“ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/prostitution/80646>

Initiativen und Betroffene fordern jedoch nicht nur Impulse, sondern einen Rechtsanspruch auf umfassende Beratung und Unterstützung, insbesondere zum Ausstieg und der persönlichen und beruflichen Neuorientierung, sowie Maßnahmen zur Aufklärung und Prävention. Dies erfordert den Auf- und Ausbau und die sichere Finanzierung entsprechender Angebote und Fachberatungsstellen. Derzeit bekommen selbst Betroffene von Zwangsprostitution in der Regel keine (ausreichende) langfristige Unterstützung.

Einige Initiativen der Zivilgesellschaft wie SOLWODI e.V. oder KARO e.V. leisten seit vielen Jahren engagierte Unterstützung beim Ausstieg aus der (Zwangs-)Prostitution (s.a. die Mitgliedsorganisationen des KOK e.V.).

In den letzten Jahren gab es zudem verschiedene staatlich geförderte Modellprojekte zur Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution (BMFSFJ 2015). Als Erfolgsfaktoren wurden hier gefunden: gute Beratung, individuelle Förderung und gezielte Unterstützung über einen längeren Zeitraum, niedrigschwellige Zugänge und gut vernetzte Kooperationsbündnisse. Dies gilt es, flächendeckend umzusetzen und für alle in der Prostitution Tätigen zugänglich zu machen.

Eine wesentliche Voraussetzung für Respekt und Selbstbestimmung ist, tatsächlich Alternativen und eine Wahl zu haben, oder um es mit den Worten einer Aussteigerin zu sagen:

Benötigt werden staatlich geförderte Programme, „die Alternativen zur Prostitution bieten und mindestens genauso zugänglich sind wie die Prostitution selbst. Denn nur in einer solchen Welt können Frauen und Mädchen, wie ich als Jugendliche eines war, etwas von der „Entscheidungsfreiheit“ erfahren, von der uns die Welt immer wieder erzählt.“ (Moran 2013, S. 387)

Grenzbereiche: Transaktionaler Sex und Sexualassistenz/Sexualbegleitung

Survival Sex und Transaktionaler Sex

Transaktionaler Sex wird definiert als Sex im Austausch gegen Geld oder Güter.

In der internationalen Literatur, vor allem der ethnologischen Forschung und Entwicklungszusammenarbeit, wurde seit Mitte der 1990er-Jahre darauf hingewiesen, dass der Begriff „Prostitution“ auf der westlichen, christlich geprägten Moral basiert und nicht ohne weiteres auf andere kulturelle Kontexte übertragbar sei. Die Einführung alternativer Begriffe wie survival sex oder transactional sex wurde vorgeschlagen.

Survival sex bezieht sich auf den Austausch von Sex gegen Nahrungsmittel, eine Unterkunft oder andere lebensnotwendige Ressourcen und entsteht aus Armut und Knappheit. Beim transactional sex bildet der Zugang zu Konsum bzw. wachsende Konsumbedürfnisse das zentrale Motiv. Bekannte Beispiele sind die sogenannten Sugardaddy-Beziehungen in Afrika. In beiden Formen sehen i.d.R. weder die Frauen selbst noch die Gesellschaft dies als Prostitution an (Trivino Cely 2013).

Sexualassistenz/Sexualbegleitung

Diese Begriffe sind nicht rechtlich geschützt, können also von allen verwendet werden und folglich verbergen sich unterschiedliche Angebote dahinter.

Es handelt sich um eine Dienstleistung, die sich an Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen richtet, und ihnen hilft, eine erfülltere und selbstbestimmte Sexualität zu leben. Diese Dienstleistung kann verschiedene Formen von körperlicher Nähe (Halten, Berühren, Streicheln, nackter Körperkontakt) und Sexualität (erotische Berührungen/Massagen, Hilfe zur Selbstbefriedigung, evtl. auch Geschlechtsverkehr) beinhalten.

Der pro familia Bundesverband definierte in der Expertise „Sexuelle Assistenz für Frauen und Männer mit Behinderungen“ 2005 sexuelle Assistenz wie folgt:

„Wir unterscheiden zwischen passiver und aktiver Sexualassistenz. Mit passiver sexueller Assistenz sind Maßnahmen gemeint, welche Bedingungen schaffen, die es Frauen und Männern mit Behinderungen ermöglichen, ihre sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Dazu gehören: Sexualpädagogik, Sexualberatung, Beschaffung von sexuellen Hilfsmitteln, Pornografie, Vermittlung einer Prostituierten oder Sexualbegleiterin. Bei aktiver sexueller Assistenz ist eine andere, eine helfende Person aktiv in eine sexuelle Handlung einbezogen. In Abgrenzung zur Prostitution geht es bei der „professionellen Sexualassistenz“ für Frauen und Männer mit Behinderungen um sexuelle Dienstleistungen gegen Bezahlung durch speziell dazu ausgebildete Frauen und Männer, die Zärtlichkeiten aller Art, manchmal auch Geschlechtsverkehr, anbieten und sich mit verschiedenen Behinderungen auskennen.“

Das Institut zur Selbst-Bestimmung Behinderter (ISBB) in Trebel, deren Mitarbeiter*innen seit vielen Jahren in diesem Feld aktiv sind, unterscheiden zudem zwischen Sexualassistenz und Sexualbegleitung:

„Das Wort Assistenz meint, jemandem nach dessen Anweisungen zur Hand gehen. Behinderte nennen Pflegekräfte zum Beispiel Assistentinnen oder Assistenten. Das Ideal dabei ist ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, in dem der behinderte Mensch sagt, was er braucht, und die Assistenz ausführt, was er aufgrund der Behinderung nicht ausführen kann. Die Bewertung, die Gefühle, die Meinungen der Assistenz können dabei nur so weit eingebracht werden, wie die behinderte Person das will. So ist das auch bei der Sexualassistenz.“

Sexualbegleitung im ISBB bietet eine Surrogatpartnerschaft. Das heißt: Für eine begrenzte Zeit gehen SexualbegleiterIn und Kunde bzw. Kundin eine emotionale Partnerschaft (Surrogat = Ersatz) ein. Dabei können Erfahrungen der unterschiedlichsten Art gemacht werden, auch körperlich-sexuelle. Diese Erfahrungen sollen zu einem positiveren Selbstbewusstsein verhelfen, zu einem besseren Gefühl zum eigenen Körper, zu mehr Kenntnissen, um sich eine erfülltere Sexualität und Partnerschaft im Lebensalltag schaffen zu können.

SexualbegleiterInnen können allerdings auch die Haltung einer Sexualassistenz einnehmen, wenn das gewünscht wird.“

Nach Prostituiertenschutzgesetz sind aktive Sexualassistenz/Sexualbegleitung gegen Entgelt als Prostitution eingeordnet. Auch der Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V. fasst Sexualassistent*innen unter das Berufsbild Sexarbeiter*in.

Hiergegen wehren sich einige Anbieter*innen und trennen zwischen Prostitution und Sexualbegleitung/Sexualassistenz. Das ISSB meint dazu:

„Sexualbegleitung im ISBB ist eine Dienstleistung, die offen ist für Sexualität. Bezahlt wird die zwischenmenschliche Begegnung, nicht der sexuelle Akt.“

Das ISSB bildet Sexualbegleiter*innen aus und hat sich die Bezeichnung Empower-Sexualbegleiterin-**ISBB**® rechtlich schützen lassen. Es vergibt eine Lizenz an Anbieter*innen, die nach den Richtlinien des ISBB arbeiten. (<http://www.isbbtrebel.de/>)

Ausbildungen bieten derzeit das ISBB und Cassandra/ pro familia Nürnberg an. Zudem bietet Nina de Vries Supervision an.

Die Juristin Julia Zinsmeister (2005, 2010) geht von einem Recht auf Sexualassistenz aus. Dazu gehören Informationen (passive Sexualassistenz) ebenso wie aktive Sexualassistenz, d.h. bei Körperfunktionen zu assistieren, wenn behinderte Menschen ihre individuelle Sexualität selbstbestimmt leben wollen, dies aber ohne fremde Unterstützung nicht können. Hier geht es um Assistenz als sexuelle Hilfestellung auf Anforderung und Betreiben des betroffenen behinderten Menschen. Aus dem Recht auf qualifizierte Assistenz ergibt sich das Recht auf entsprechend (sexualpädagogisch) geschulte professionelle Assistent*innen. Jedoch können viele Menschen mit Behinderungen diese Leistung nicht bezahlen. Forderungen nach Erstattung durch die Krankenkasse (wie in Holland möglich) sind aus ihrer Sicht jedoch kritisch zu sehen, da hiermit die Sexualität behinderter Menschen diskriminiert und pathologisiert wird. Zudem ist Sexualität mehr als punktuelle Körperentspannung und auch mehr als eine gekaufte Ware. Der Wunsch nach Partnerschaft und Zuwendung und Liebe bleibt unerfüllt.

Von Organisationen und Protagonist*innen der Selbsthilfe behinderter Menschen wird das Thema ebenfalls kontrovers diskutiert. Neben Befürworter*innen gibt es auch Kritiker*innen gegen „ein weiteres Feld der Sonderbehandlung. Wer sexuelle Dienstleistungen beanspruchen möchte, soll sich an die wenden, die sie anbieten.“ Prostituierte können die fehlende behindertenspezifische Kompetenz in der Praxis erwerben und Weiterbildungen angeboten werden. „Dies wäre ein integrativer Ansatz,

der in der weiteren Konsequenz auch Bordelle nach sich ziehen würde, die rollstuhlgängig sind, eine Behindertentoilette haben und in denen neben dem Bett und dem Wirlpool ein Lifter steht.“ (Ver-naldi 2001).

Hinzu kommt, dass sexuelle Dienstleistungen zwar sexuelle Nöte lindern und genussvollen Sex ermöglichen können, aber: „Die meisten Defizite im Bereich Behinderung und Sexualität lassen sich aber in Richtung Beziehung feststellen. Die Sehnsucht nach Partnerschaft ist sehr groß. Eine sexuelle Dienstleistung kann hier wenig bewirken. Sie kann die Härte des ungewollten Alleinseins allenfalls abfedern, und in problematischen Fällen führt sie zu schwierigen Situationen wie Verliebtheit.“ (Ver-naldi 2001).

Diskutiert wird das Thema Sexualassistenz seit einigen Jahren auch im Bereich der Altenhilfe und Altenpflegeheime. So kann Sexualassistenz z.B. für Menschen mit Demenz oder altersbedingten körperlichen Einschränkungen eine Möglichkeit sein, Sexualität (weiterhin) zu leben.

Einige Anbieter*innen haben sich auf diese Arbeit spezialisiert oder vermitteln entsprechend erfahrene Sexualbegleiter*innen (z.B. <http://ninadevries.com> , www.nessita.de).

In Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Altenpflege kommt es jedoch wesentlich auf die strukturellen Bedingungen an, ob und wie weit Sexualität und Partnerschaft gelebt werden kann. Sexuelle Selbstbestimmung setzt Autonomie im Alltag und sexualfreundliche Rahmenbedingungen voraus. Gibt es Gelegenheiten, Partner*innen kennenzulernen, Einzelzimmer, Privatsphäre, Wahlmöglichkeiten? (Zinsmeister, 2010)

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Grundgesetz, Artikel 3). Auch die UN-Behindertenrechtskonvention, die Heimgesetze der Länder und das Betreuungsrecht bieten Rechtsgrundlagen, um sexuelle und reproduktive Rechte einzufordern und in der Praxis umzusetzen. So ergibt sich z.B. aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und dem Recht auf Privatsphäre:

„Der Heimträger ist grundsätzlich nicht befugt, die Möglichkeiten der BewohnerInnen, in ihren Wohn- und Schlafräumen sexuelle Kontakte zu pflegen, einzuschränken. Dies gilt auch in Bezug auf ihr Recht, eine Sexualbegleiterin aufzusuchen oder diese zu sich einzuladen. Der Freiheit der sexuellen Entfaltungsmöglichkeiten der BewohnerInnen können allenfalls Grenzen gesetzt werden, wenn diese zum Schutz der Interessen anderer HeimbewohnerInnen und ggf. des Personals geboten und erforderlich sind, weil die MitbewohnerInnen anderenfalls in unerträglicher Weise in ihren Lebensgewohnheiten beeinträchtigt werden. (Zinsmeister 2005, S. 53)

Die Ausübung aktiver Sexualassistenz/Sexualbegleitung mit unmittelbarem Körperkontakt darf allerdings nur von externen Anbieter*innen, nicht von Angestellten des Heimes/der Pflegeeinrichtung geleistet werden. Aktive Sexualassistenz kann ansonsten nach § 174a Absatz 2 StGB strafbar sein, da es sich bei der/dem Angestellten um eine Person handelt, die in dieser Einrichtung eine Betreuungs- und Aufsichtsfunktion gegenüber der/dem Bewohner*in hat – es besteht also ein institutionelles Abhängigkeitsverhältnis. Das gilt auch dann, wenn die Sexualbegleitung/Sexualassistenz von den Bewohner*innen erwünscht ist.

Die bisherige Rechtsprechung geht nicht davon aus, dass Sexualassistenz vom Staat bereitgestellt und finanziert werden muss.

„Aus dem „Recht auf Sexualassistenz“ wird gelegentlich auch die Forderung nach staatlichen Leistungen zur Finanzierung der Sexualassistenz abgeleitet. Frage ist also, ob das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung den Staat auch verpflichtet, die faktischen Voraussetzungen zu schaffen, um Sexualität tatsächlich nach den eigenen Wünschen und Vorstellungen leben zu können. Eine solche Qualifikation der Grundrechte als originäre Leistungs- und Teilhaberechte ist grundsätzlich zu verneinen.

Die Grundrechte begründen prinzipiell keine unmittelbaren Ansprüche der BürgerInnen auf staatliche Leistungen. Auch das in Art. 20 Abs.1 und Art.28 Abs.1 GG verankerte Sozialstaatsprinzip stellt nach allgemeiner Meinung keine Anspruchsgrundlage für Sozialleistungen dar. Die konkrete Ausgestaltung des Sozialstaats liegt vielmehr in der politischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Nach Auffassung des BVerfG ist der Staat gleichwohl aufgefordert, sich aktiv um die Herstellung sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit zu bemühen und die tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Menschen für eine menschenwürdige Existenz und zur Ausübung ihrer Grundrechte benötigen. Hierzu zählt die Sicherung einer gerechten Sozialordnung ebenso wie die Fürsorge für diejenigen, die aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände oder gesellschaftlichen Benachteiligung an ihrer persönlichen oder sozialen Entfaltung gehindert sind.“ (Zinsmeister 2005, S. 30, s.a. Zinsmeister 2010, 2016 und ISBB)

Sexualassistenz und Sexualbegleitung werden wie andere Formen der Prostitution überwiegend von Männern genutzt und von Frauen angeboten.

Zinsmeister fasst den Stand 2005 zusammen:

„Frauen mit Behinderungen äußern zwar oft ihre Akzeptanz gegenüber Angeboten der Sexualassistenz, sehen sie aber möglicherweise für sich eher selten als passende Lösung an. Welche persönlichen Bedürfnisse Frauen mit Behinderungen haben und wie diesen besser Geltung verschafft werden kann, wenn nicht über Sexualassistenz, findet in der Diskussion der Sexualassistenz und Sexualbegleitung bislang kaum Erwähnung. Die Sexualität der Frauen wird ganz überwiegend unter dem Aspekt von Schwangerschaftsverhütung und sexueller Gewalt - d.h. unter repressiven Aspekten - thematisiert.“ (S. 26)

Puschke (2010) vermutet als einen Grund für die geringen Inanspruchnahmen, dass Frauen diese Form der Erotik, quasi „auf Knopfdruck“ zu den vereinbarten 45 Minuten, weniger liegt als Männern.

Huschke Mau, die selbst in der Prostitution und in der Behindertenhilfe gearbeitet hat, warnt davor, Sexualassistenz als Lösung für Pflegenotstand und strukturelle Systemmängel zu benutzen, und kritisiert,

„dass diese Debatte geführt wird mit dem Argument, dass alte, behinderte, demente Menschen Nähe bräuchten, Zärtlichkeit, Berührung, Zuwendung. Und ich weiß, dass sie das brauchen, ich habe gesehen und gefühlt, dass ihnen das fehlt. Das hat geschmerzt. Und nicht zuletzt: ich kenne dieses Defizit auch von mir selbst. Ich weiß, wie es ist, einsam zu sein, und ich weiß aus meinem Elternhaus noch wie es ist, gerade mal so abgefüttert zu werden und nie liebevoll berührt.

Aber vor allem ist es die Wut darüber, dass genau diese Menschen hier missbraucht werden um uns weiszumachen, es brauche „sexuelle Dienstleistungen“ für alle. (...) Hier möchte ich jetzt den Nachweis führen, dass es sich bei „Sexualassistenz“ um Prostitution handelt. Denn wenn von „Sexualassistenz“ die Rede ist, geht es nicht, wie uns weisgemacht werden soll, um Aufklärung, Anleitung und Begleitung im sexualtherapeutischen Sinne.“ (...)

„Aber solange die Interessen Behinderter, Alter und Dementer vorgeschoben werden können, wird es weiter möglich sein, hier einen neuen Markt zu eröffnen. Weil Sexualassistenz ja irgendwie viel besser ist als Prostitution. Ganzheitlicher. Achtsamer. Karitativer. Quasi Sex mit einer Sozialarbeiterin. Oder, wie die Berliner Agenturbesitzerin und Sexualbegleiterin Stephanie Klee sagt: *„Wenn ich mit einem normalen Gast schlafe, bin ich eine Hure, wenn ich mit einem gehandicapten Gast schlafe, eine Heilige.“* (Mau 2017a)

Prostitution – ein Thema für die Sexualaufklärung/Sexuelle Bildung?

Die „Standards für die Sexualaufklärung in Europa“ (WHO und BZgA 2011) beschreiben Grundsätze, Ziele und Inhalte der Sexualaufklärung. An spezifischen Inhalten wird für die Altersgruppe 12-15 als ergänzendes Thema „riskantes (Sexual-)Verhalten (Alkohol, Drogen, Gruppenzwang, Mobbing, Prostitution, Medien) und seine Folgen“ vorgeschlagen. Für die Altersgruppe 15 und älter ist als ein

Mindeststandard die Vermittlung von Wissen über verschiedene Formen von Sexualität vorgesehen. Ein Punkt ist „Transaktionaler Sex (Prostitution, aber auch Sex als Gegenleistung für kleine Geschenke, Mahlzeiten, Discobesuche, kleine Geldbeträge), Pornografie, sexuelle Abhängigkeit“ (S.51/53)

Das Rahmenkonzept der BZgA „Sexualaufklärung von Menschen mit Beeinträchtigungen“ definiert: „Ziel von Sexualaufklärung ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Voraussetzungen dabei zu unterstützen, einen aufgeklärten, selbstbestimmten (und verantwortungsvollen/selbstverantwortlichen) Umgang mit Sexualität zu leben bzw. leben zu können. Dabei muss Sexualaufklärung auf Informationsvermittlung, Motivations- und Kommunikationsförderung ausgerichtet sein. Damit verbindet sich die Herausforderung, Sexualaufklärung so zu gestalten, dass Menschen mit Beeinträchtigungen erreicht werden, sich angesprochen fühlen und Hilfestellung erfahren.“

Ein Hinweis auf den Umgang mit Prostitution/Sexualassistenz/Sexualbegleitung findet sich im Konzept nicht. Ebenso wenig Hinweise, wie Menschen angeleitet werden können, die auf Grund ihrer Behinderung weder verbale Erklärungen noch Bildmaterial oder Filme verstehen, also andere Arbeitsmittel und Methoden brauchen, um z.B. über Nachahmung und Handführung zu lernen.

Quellen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Broschüre beziehbar über www.bmfsfj.de

BMFSFJ (2015). Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Bundesmodellprojekt Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/unterstuetzung-des-ausstiegs-aus-der-prostitution/80774>

Bossong, Nora (2017). Rotlicht. München: Carl Hanser Verlag

Böhme, Johannes (2018). Liebe Freier, es gibt keine harmlose Prostitution: Euer Geld hilft Verbrechern. Zeit online vom 16.03.2017, <https://www.zeit.de/2017/10/prostitution-zwang-freier-gesetze/komplettansicht>

Bundesrat (2016). Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen. (BR-Drs. 156/16) <http://dipbt.bundestag.de/>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2015). Sexualaufklärung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Konzept. Verfügbar über www.bzga.de <https://publikationen.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=3482>

Deutscher Bundestag (2007). Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG), Drucksache 16/4146, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/041/1604146.pdf>

Dodilet, Susanne (2013). Deutschland-Schweden: Unterschiedliche ideologische Hintergründe in der Prostitutionsgesetzgebung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. 63. Jg., 9/2013 Themenheft Prostitution, <http://www.bpb.de/apuz/155359/prostitution>

Europäisches Parlament (2014). Sexuelle Ausbeutung und Prostitution und ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zur sexuellen Ausbeutung und Prostitution und deren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter (2013/2103(INI))

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2014-0162&language=DE&ring=A7-2014-0071>

European Women's Lobby (o. J.) 18 Mythen über Prostitution.

https://www.solwodi.de/fileadmin/medias/pdf/Aktion_Schluss-Strich/18_Mythen_ueber_Prostitution.pdf

Fondation SCÉLLES (2016). 4 th Global Report Prostitution. Exploitation, Persecution, Repression Paris: ECONOMICA

<http://prostitutionresearch.com/2016/08/02/prostitution-exploitation-persecution-repression/>

Gerheim, Udo (2013). Motive der männlichen Nachfrage nach käuflichem Sex. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. 63. Jg., 9/2013 Themenheft Prostitution

<http://www.bpb.de/apuz/155359/prostitution>

Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/BJNR237210016.html>

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>

Haversath, J., Gärtner, M., Kliem, S., Vasterling, I., Strauss, B., Kröger, Ch. (2017).

Sexualverhalten in Deutschland. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung

Deutsches Ärzteblatt. Jg. 114, Heft 33-34, S. 545-550, DOI: 10.3238/arztebl.2017.0545

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/192871/Sexualverhalten-in-Deutschland>

Heide, Wolfgang (2016). Stellungnahme von Wolfgang Heide, Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe, zur öffentlichen Anhörung zur „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“ im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Gesundheit im Deutschen Bundestag am 06. Juni 2016.

<https://www.trauma-and-prostitution.eu/2016/06/05/stellungnahme-von-wolfgang-heide-facharzt-fuer-gynaekologie-und-geburtshilfe/#more-639>

Honeyball, Mary (2014). *Bericht über sexuelle Ausbeutung und Prostitution und deren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter*. Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter des Europäischen Parlaments.

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A7-2014-0071+0+DOC+XML+V0//DE>

International Planned Parenthood Federation (IPPF) (2009). Sexuelle Rechte: Eine IPPF-Erklärung UNO (1948). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III))

Kraus, Ingeborg (2016). Prostitution. Es gibt kein Recht auf Sex. raum&zeit Newsletter Dezember 2016. <https://www.raum-und-zeit.com/viewer.html?flip=8340>

Krause, Susanne (2017). Freierbestrafung in Frankreich. EMMA Nov./Dez. 2017, S. 50-51

Marlen, Kristina (2018). Wer hat Angst vor der potenten Frau? Taz-die tageszeitung, 04.07.2018, S. 11

Mau, Huschke (2017a). Warum Sexualassistenz auch nur Prostitution ist. <https://husch-kemau.de/2017/02/20/warum-sexualassistenz-auch-nur-prostitution-ist/#more-239>

Mau, Huschke (2017b). Warum ist der Ausstieg aus der Prostitution so schwer? <https://husch-kemau.de/2017/06/15/warum-ist-der-ausstieg-aus-der-prostitution-so-schwer/#more-324>

Moran, Rahel (2013). Was vom Menschen übrig bleibt. Die Wahrheit über Prostitution. Marburg: Tectum-Verlag.

Phoenix e.V. – Beratungsstelle für Prostituierte. Jahresbericht 2017, www.phoenix-beratung.de.

Puschke, Martina (2010). Gelebte und behinderte Sexualität. Aktuelle Diskussionen und Projekte aus Sicht von Frauen mit Behinderung. Forum Sexualaufklärung, 2010, Heft 1, , <https://www.forum.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=1276>

Reichert, Sabine & Rossenbach, Anne (2013). „Wir wollen den Frauen Unterstützung geben.“ In: Aus Politik und Zeitgeschichte. 63. Jg., 9/2013 Themenheft Prostitution <http://www.bpb.de/apuz/155359/prostitution>

Rössler et al.: The Mental Health of Female Sex Worker. In: *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 2010: 1–10, DOI: 10.1111/j.1600-0447.2009.01533.x, deutsche Zusammenfassung: <http://www.media.uzh.ch/de/medienmitteilungen/archive/2010/prostituierte-leiden-ueberdurchschnittlich-an-angststoerungen-und-depressionen.html>

Schwenk, Michael. (2014). Ein Beruf, der Respekt verdient. Sexualbegleitung. Die Schwester Der Pfleger 53. Jg. 3/14, S. 254-256.

TERRE DES FEMMES (o.J.) Sieben Mythen der Prostitution. <https://www.frauenrechte.de/online/themen-und-aktionen/frauenhandel/mythen-der-prostitution>

TERRE DES FEMMES (2014). Positionspapier zu Prostitution von TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V. https://www.frauenrechte.de/online/images/downloads/prostitution/TDF_Positionspapier_Prostitution_2014.pdf

Trivino Cely, D. C. (2013). Westliche Konzepte von Prostitution in Afrika. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. 63. Jg., 9/2013 Themenheft Prostitution, <http://www.bpb.de/apuz/155359/prostitution>

Vernaldi, M. (2001). Sexybilities. BZgA Forum Sexualaufklärung, 2001, Heft 2, <https://www.forum.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=813>

Wersig, Maria (2016). Gilt das Prostituiertenschutzgesetz für das Anbieten von Tantra-Massagen gegen Entgelt und das Betreiben von Tantra-Massage-Studios? http://www.hydra-berlin.de/fileadmin/users/main/pdf/Protest_ProstSchG/Gutachten-Tantra-Massage-ProstSchG-Wersig.pdf

WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA (2011). Standards für die Sexualaufklärung in Europa Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten.

<https://publikationen.sexualaufklaerung.de/cgi-sub/fetch.php?id=734>

zdfinfo Doku. Deutschlands Sex-Industrie. Dokumentation auf ZDF IINFO am 19.07.2018

<https://www.zdf.de/dokumentation/zdfinfo-doku/deutschlands-sex-industrie-prostitution-102.html>

Zinsmeister, Julia (2016). Hat der Staat den Bürger*innen Sexualität zu ermöglichen? In: Lembke, Ulrike (Hrsg.): Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat.

Wiesbaden Springer VS Elektronische Fassung, https://doi.org/10.1007/978-3-658-11749-8_4

Zinsmeister, J. (2010). Sexuelle Selbstbestimmung im betreuten Wohnen?

Vom Recht und der Rechtswirklichkeit. Forum Sexualaufklärung 2010, Heft 1, https://www.forum.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=1275&pk_campaign=RelatedContent

Zinsmeister, J. (2005). Rechtliche Grundlagen kompakt. In: pro familia Bundesverband (Hrsg.). (2005).

Expertise Sexuelle Assistenz für Frauen und Männer mit Behinderungen. https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/expertise_sexuelle_assistenz.pdf

Für eine Schweiz ohne Freier – Stopp Prostitution, Frauenzentrale Zürich

<https://www.stopp-prostitution.ch/>

Informationen zum Prostituiertenschutzgesetz

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017). Prostituiertenschutzgesetz. Informationen über das Verfahren zur Anmeldung einer Prostitutionstätigkeit. www.bmfsfj.de

Umsetzung in Niedersachsen

<http://www.prostituiertenschutzgesetz-niedersachsen.de/>

Umsetzung in anderen Bundesländern und allgemeine Infos:

<https://www.prostituiertenschutzgesetz.info/>

Informationen zu Sexualassistenz/Sexualbegleitung

Institut zur Selbst-Bestimmung Behinderter (ISBB)

<http://www.isbbtrebel.de/>

Nina de Viries

<http://ninadevries.com>

Nessita – Beziehungsgestaltung rund ums Alter

<https://www.nessita.de/>

Informationen zu Menschenhandel und Zwangsprostitution

KOK e.V. - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

www.kok-gegen-menschenhandel.de

ECPAT Deutschland e. V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung
<http://ecpat.de>

Bundeskriminalamt
Menschenhandel. Bundeslagebild (erscheint jährlich) www.bka.de

Niedersachsen:
Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen Menschenhandel (Kobra e.V.)
<https://kobra-hannover.de/>

Positionen zur Prostitution/Sexarbeit

Pro Prostitution/Sexarbeit

Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V.
www.berufsverband-sexarbeit.de/

Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter
www.bufas.net

Kampagne „Sexarbeit ist Arbeit. Respekt“
www.sexarbeit-ist-arbeit.de/

International Committee on the Rights of Sex Workers in Europe (ICRSE)
<http://www.sexworkeurope.org/>

Contra Prostitution/Sexarbeit

Sisters. Für den Ausstieg aus der Prostitution e.V.
www.sisters-ev.de/

Trauma and Prostitution. Scientists for a world without prostitution
(Appell von TraumatherapeutInnen gegen Prostitution)
<http://www.trauma-and-prostitution.eu/der-appell/>

Materialsammlung der Zeitschrift EMMA & Alice Schwarzer
<http://www.emma.de/thema/prostitution-der-ueberblick-317533>

#RotlichtAus, Kampagne gegen Sexkauf
<https://rotlichtaus.de/>

Netzwerk Ella
<https://netzwerk-ella.de/>

Aufklärung über das „System Prostitution“, Blog einer Aussteigerin
<https://mylifeinprostitution.wordpress.com/startseite/>

Huschke Mau – ein Blog über Prostitution
<https://huschkemau.de/>

pro familia – Standpunkte, Materialien und Angebote

pro familia Bundesverband (Hrsg). (2005). Expertise Sexuelle Assistenz für Frauen und Männer mit Behinderungen. https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/expertise_sexuelle_assistenz.pdf

pro familia Landesverband NRW (2014). Standpunkt des pro familia Landesverbandes NRW zum Thema Sexualassistenz und -begleitung bei Menschen mit einer körperlichen oder kognitiven Einschränkung. <https://www.profamilia.de/angebote-vor-ort/nordrhein-westfalen/landesverband-nordrhein-westfalen/veroeffentlichungen-des-pro-familia-landesverbandes-nrw.html>
(unter Standpunktpapiere)

pro familia Landesverband Baden-Württemberg (2015). Reform des Prostitutionsgesetzes 2015. Stellungnahme. <https://www.profamilia.de/ueber-pro-familia/landesverbaende/landesverband-baden-wuerttemberg/stellungnahmen.html>

Pötl, Manuela & Niggel, Michael (2014). Streitfall Prostitution. In: pro familia München (2014). Jahresheft Nr. 14 „Streit“, S. 21-23, www.profamilia.de

pro familia magazin 04/2008, Prostitution
<https://www.profamilia.de/publikationen/themen/pro-familia-magazin.html>

Beratungsstelle ROXANNE – Beratung und Hilfe für Prostituierte. In Trägerschaft der pro familia Koblenz, <https://www.profamilia.de/bundeslaender/rheinland-pfalz/beratungsstelle-koblenz/roxanne-beratung-und-hilfe-fuer-prostituierte.html>

Luna Lu – Beratungsstelle für Frauen in der Prostitution. In Trägerschaft der pro familia Ludwigshafen, <https://www.profamilia.de/bundeslaender/rheinland-pfalz/luna-lu-beratungsstelle-fuer-frauen-in-der-prostitution.html#c112478>

pro familia Beratungsstelle Solingen (NRW), führt im Auftrag der Stadt Solingen die Gesundheitliche Beratung nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes durch,
<https://www.profamilia.de/bundeslaender/nordrhein-westfalen/beratungsstelle-solingen/gesundheitsberatung-ird-prostituiertenschutzgesetzes.html#c112196>

Kassandra e.V. Nürnberg & pro familia Nürnberg, Qualifizierung zur zertifizierten Sexualbegleiter*in / Sexualassistent*in, <https://kassandra-nbg.de/sexualbegleitung/>

Beschluss

*ad hoc-Gruppe Prostitution im pro familia Landesverband Niedersachsen
Stand 20.08.2018*